

Gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz	3
	Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr.....	3
II.	ZUSAETZLICHE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 3 Gemeinderat	4
	Art. 4 Feuerkommission.....	4
III.	OBLIGATORISCHER FEUERWEHRDIENST.....	5
	Art. 5 Dienstpflicht.....	5
	Art. 6 Sollbestand	5
	Art. 7 Befreiung von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht	5
	Art. 8 Ersatzabgabe.....	5
	Art. 9 Befreiung der Ersatzabgabe.....	6
	Art. 10 Gliederung des Feuerwehrkorps.....	6
	Art. 11 Material des Feuerwehrkorps.....	6
IV.	INSTRUKTION.....	6
	Art. 12 Ausbildung	6/7
V.	ORGANISATION DES ALARMS	7
	Art. 13 Alarmierung.....	7
	Art. 14 Ablauf der Alarmierung.....	8
	Art. 15 Befehle für den Alarm.....	8
	Art. 16 Mittel für den Alarm.....	7
VI.	EINSATZ	8
	Art. 17 Oberbefehl	8
	Art. 18 Mithilfe anderer Feuerwehren	8
	Art. 19 Schadenplatz-Kommandant	8
VII.	SOLD- ERWERBSAUFALLENTSCHAEDIGUNG - VERPFLEGUNG....	9
	Art. 20 Sold und Verdiensteinbusse.....	9
	Art. 21 Kost und Unterkunft.....	9
	Art. 22 Ansätze.....	9
VIII.	VERSICHERUNGEN	9
	Art. 23 Gemeinde.....	9
	Art. 24 Schweiz. Feuerwehrverband	9
	Art. 25 Feuerwehrkommandant	9
	Art. 26 Versicherungsprämien.....	9
IX.	STRAFBESTIMMUNGEN	10
	Art. 27 Ersatzgebühr und Verwarnungsbusse	10
	Art. 28 Bestrafung	10
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 29 Inkraftsetzung.....	10

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen

- eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung
- eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und Artikel 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN), abgeändert am 19. Mai 1999 und in Kraft seit 1. Januar 2000
- eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Aenderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978
- eingesehen das Reglement vom 12. Dezember 2001, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. 1. KAPITEL

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr Bürchen

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinde Bürchen umfassen

- die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien
- die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren
- das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen
- den Schutz gegen Wasserschäden
- den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort
- spezielle Aufgaben gemäss Zusteilung durch den Gemeinderat
- sie kann auch beigezogen werden zum Wachtdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departementes aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen
- Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch

II. 2. KAPITEL

ZUSAETZLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Der Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat

- ernennt die Feuerkommission
- ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter (nach Anhören des KAF) und die Offiziere
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten
- setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsaufallentschädigung fest
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrdienstes
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr

Art. 4 Die Feuerkommission

▪ **Zusammensetzung**

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Gemeinderates, dem Kommandanten des Feuerwehrkorps und dem Sicherheitsbeauftragten. Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen

▪ **Aufgaben**

Die Aufgaben der Feuerkommission sind insbesondere

- sie vergewissert sich, daß das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist
- sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren
- sie stellt den Voranschlag auf
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material

▪ **Präsident der Feuerkommission**

Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger. Er erhält eine Kopie der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen

▪ **Der Kommandant des Feuerwehrdienstes**

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für die Organisation des Alarms, die Kontrolle und den Unterhalt des Materials, die Erstellung der Berichte, die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften

III. 3. KAPITEL

OBLIGATORISCHER FEUERWEHRDIENST

Art. 5 Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 6 Sollbestand

Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt 45 Personen. Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein.

Art. 7 Befreiung von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen
- nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission
 - die Geistlichen und Ordensleute
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes

Art. 8 Ersatzabgabe

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehropflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens Fr. 100.-- pro Jahr
- Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr
 - Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben
 - Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr
 - Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner

- Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Wallis weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung. Die Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben

Art. 9 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben
- c) Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäß Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen
- d) Personen, die von der Eidg. Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind
- e) Personen, die nach mehr als 20 Aktivjahren aus der Feuerwehr entlassen werden
- f) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind
- g) die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei

Art. 10 Gliederung des Feuerwehrkorps

Das Feuerwehrkorps setzt sich zusammen aus dem Stab (mind. 5 Mann) und 3 Zügen.

Art. 11 Material des Feuerwehrkorps

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus geeigneter Kleidung. Für Spezialisten ist die Ausrüstung zu ergänzen, je nach Art der zugewiesenen Aufgaben.

IV. 4. KAPITEL

INSTRUKTION

Art. 12 Ausbildung

Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden gemäß den Weisungen des KAF sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

- **Einführungskurse**
Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- **Kurse für Kader und Spezialisten**
Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf
- **Jahresübung**
Die Jahresübung für die Feuerwehr wird auf 2 halbe Tage festgesetzt. Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muß sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen. Folgende Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:
 - a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
 - b) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)
 - c) schwere Krankheit eines Familienangehörigen
 - d) Militär- oder Zivildienst
 - e) Todesfall in der Familie
- **Programme/Marschbefehl**
Der Versand der Marschbefehle erfolgt drei Wochen vor Kursbeginn. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein. Für Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

V. 5. KAPITEL

ORGANISATION DES ALARMS

Art. 13 Alarmierung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt muß

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen
- b) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), unter Angabe von:
 - seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft
 - die Natur und Bedeutung des Schadens
 - die genaue Ortsbezeichnung (Gemeinde, Strasse, Gebäudenummer, Stockwerk)
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr

Art. 14 Ablauf der Alarmierung

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel. 118) geleitet werden.

Art. 15 Befehle für den Alarm

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne daß sie von der Feueralarmzentrale aufgeboten wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Art. 16 Mittel für den Alarm

Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- a) Funk und Rufempfänger
- b) telephonischer Alarm
- c) Sirene

VI. 6. KAPITEL

EINSATZ

Art. 17 Oberbefehl

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmaßes ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung notwendig wird.

Art. 18 Mithilfe anderer Feuerwehren

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, kann der Orts-Feuerwehrkommandant oder der Schadenplatzkommandant die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr anfordern. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 19 Schadenplatz-Kommandant

Der Schadenplatzkommandant

- ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute
- muß sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen
- ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind

VII. 7. KAPITEL

SOLD- ERWERBSAUFALLENTSCHÄDIGUNG - VERPFLEGUNG

Art. 20 Sold und Verdiensteinbusse

Jeder, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 21 Kost und Unterkunft

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest. Ansätze

VIII. 8. KAPITEL

VERSICHERUNGEN

Art. 22 Gemeinde

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

Art. 23 Schweiz. Feuerwehrverband

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 24 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KAF bis zum 20. Januar jeden Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KAF und füllt gemäß den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus
- meldet unverzüglich dem KAF jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann

Art. 25 Versicherungsprämien

Die sich aus dem Art. 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und dem Art. 43 des Reglementes vom 12. Dezember 2001, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX. 9. KAPITEL

STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26 Ersatzgebühr und Verwarnungsbusse

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 20,- und höchstens Fr. 100,- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Art. 27 Bestrafung

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Geldbusse bis zu Fr. 80,-

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

X. 10. KAPITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 01.01.2009 in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom 20. Juli 2006 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 02. Dezember 2008 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 14. Januar 2009

Munizipalgemeinde Bürchen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Dr. Karl Werlen

sig. Bruno Hostettler